

Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzmannsberg







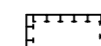
LEGENDE

-  Geltungsbereich
-  Wirtschaftlicher Weg
-  Landwirtschaftliche Nutzfläche

Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18



LEGENDE

-  Geltungsbereich
-  Wirtschaftlicher Weg
-  Grünfläche
-  Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Witzmannsberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem Entwurf des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt. Es konnten nur Stellungnahmen zu den markierten Änderungen abgegeben werden.
7. Der Entwurf des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Es konnten nur Stellungnahmen zu den markierten Änderungen abgegeben werden.
8. Die Gemeinde Witzmannsberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 in der Fassung vom festgestellt.

Witzmannsberg, den

.....
Josef Schuh, 1.Bürgermeister

9. Das Landratsamt Passau hat die Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Passau, den

.....
8. Ausgefertigt

Witzmannsberg, den

.....
Josef Schuh, 1.Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Witzmannsberg, den

.....
Josef Schuh, 1.Bürgermeister

Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 18 „SO Solarpark Wolfersdorf“



Gemeinde: Witzmannsberg

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Vorentwurf

21.03.2024



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Untergrund:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

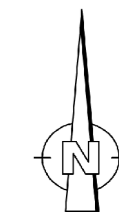
Entwurfsverfasser:



Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de

S. Kuhn

Projektleitung: Sebastian Kuhn



1 : 5.000

Projekt: Solarpark_Wolfersdorf

Datei: 1.1_FNP_1-5000_Solarpark_Wolfersdorf

L2312145